

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 22

Artikel: Die Geschlechtskrankheiten in Holland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Ungehörigkeit.

An die Administration eines Blattes denkt man draußen wenig, höchstens wenn die lästige Nachnahme eingelöst werden soll. Wir möchten aber unsern Abonnenten heute ein wenig ausplaudern von dem vielen Ärger, den ein solches Administrationsbureau zu schlucken hat, vielleicht wird doch dieser oder jener Leser etwas nachdenklich und da wir wissen, daß solche Verdrießlichkeiten durch etwelche Aufmerksamkeit unserer Abonnenten stark vermindert werden können, wollen wir ihnen folgende, sich immer wiederholende Geschichte zu Gemüte führen.

Ein Samariterkurs geht zu Ende, die Prüfung ist vorüber, irgend ein rühriger Präsident, eine wackere Aktuarin legt die Probehefte auf und empfiehlt das Abonnement, worauf sich die Namen nebst mehr oder weniger leserlichen Adressen aneinanderreihen. Wir sind allemal den wackern Sammlern sehr dankbar und segnen sie im stillen für ihr Wirken zugunsten des Roten Kreuzes.

Das ist aber nur die Einleitung zu unserer wahrhaftigen Geschichte und jetzt wird's anders. Gestützt auf die erhaltene Liste lassen wir den Namen des neuen Abonnenten in die Versandtliste tragen und er bekommt auch richtig seine Nummer. Nach 2—3 Wochen erlauben wir uns geschäftsgemäß dem Abonnenten die Nachnahme zuzusenden — zwei Fränkli dreizehn — und jetzt ändert sich das Bild. Die Nachnahme zeigt eine bedenkliche Anhänglichkeit an unser Bureau, denn sie kommt mit dem Vermerk « Refusé » zurück,

während das Blatt ruhig weiter behalten wird.

Warum? Entweder hat der Betreffende seine schriftlich abgegebene Zusage vergessen, oder er ist reuig geworden; nach dem Examen weiß er ja jetzt alles und braucht sich nun nicht mehr zu bekümmern — und der teure Preis! —

Das Blatt erst zu bestellen, es zu behalten und dann die Bezahlung zu refusieren, nennen wir eine Ungehörigkeit. Uns entsteht dadurch vorerst eine finanzielle Einbuße, die bei sich häufenden Fällen recht fühlbar werden kann. Bei dem beispiellos billigen Preis unserer Zeitschriften, deren großes Defizit das Rote Kreuz mit seinen bescheidenen Mitteln decken muß, sind solche Mehrausgaben wirklich nicht leicht zu nehmen. Dann aber entstehen uns Verdrießlichkeiten und eine aus der Umänderung der gedruckten Adressatenliste nicht unkomplizierte Mehrarbeit.

Das möchten doch die geehrten Vereinsvorstände und die geschätzten Abonnentensammler ja recht bedenken und beim Auflegen von Abonnementslisten die neu Eingetragenen darauf aufmerksam machen, daß sie den Abonnementspreis auch bezahlen müssen oder zu Hause davon Mitteilung machen, damit nicht irgend ein Mitglied der Familie den unbekanntem Umschlag einfach mit einem so rasch geschriebenen Refusé zurückschickt.

Es gäbe viel weniger Scherereien bei uns und auch dieser nörgelnde Artikel hätte dann unterbleiben können.

Administration des Roten Kreuzes.

Die Geschlechtskrankheiten in Holland.

Das Office International d'Hygiene publique bringt einläßliche Ausführungen über die Bekämpfung der Geschlechtskrank-

heiten in Holland. Da wir uns auch hier mit der Angelegenheit beschäftigen müssen, bringen wir an dieser Stelle einige Schluß-

fäße, welche diejenigen interessieren dürften, welche der wichtigen Aktion das nötige Verständnis entgegenbringen. Sie lauten.

1. Es ist unerlässlich, daß die Behörden den Kampf gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ganz energisch aufnehmen.

2. Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten muß ebensowohl die Ausrottung der Ansteckungsherde wie die Unterdrückung der Infektionsquellen zum Ziele haben.

3. Die Ausrottung der Infektionsherde muß dadurch gefördert werden, daß es den Geschlechtskranken ermöglicht wird, die Hilfe von medizinischen Spezialisten herbeizuziehen und zwar in der Weise, daß sie davon durch nichts abgehalten oder zurückgeschreckt werden. Die Kurpfuscherei muß bekämpft werden.

4. Für die Unterdrückung der Infektionsquellen muß eine zentrale Organisation auf breiter Basis geschaffen werden, welche für Aufklärung des Publikums sorgt; die Ärzte müssen gesetzlich verpflichtet werden, ihre Patienten aufzuklären und zu belehren. Jedermann, der durch Unterlassung oder Nachlässigkeit Drittpersonen infiziert oder der Ansteckungsgefahr aussetzt, ist zu bestrafen. Exzesse müssen energisch bekämpft werden, sowohl im Hinblick auf Sittlichkeit als auf Volksgesundheit, Volkswohlfahrt. (Unter anderem Kampf gegen den Alkoholismus.)

5. Die Kommission erachtet es als wünschenswert, daß an den Universitäten Diagnose und Behandlung der Geschlechtskrankheiten einläßlich gelehrt werden; daß sich der Kandidat zur Erlangung seines Patents über genügende praktische Kenntnisse dieser Krankheit ausweisen kann.

6. Die für die Behandlung gewisser venerisch Kranker bestehenden Vorschriften (Armee, Marine, Gefängnisse, Poliklinik usw.) sind den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen und demgemäß zu ergänzen.

7. Es müssen gesetzliche Vorschriften erlassen werden, nach welchen die Arbeiter durch

Versicherung — obligatorische oder fakultative — unter günstigen Bedingungen ärztliche Hilfe für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten in Anspruch nehmen können.

8. Durch spezielle Gesetze sollte das Vorgehen bei Geschlechtskrankheiten geregelt werden, so daß

a) die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die ärztliche Hilfeleistung und Abgabe der Arzneien und Verbandstoffe an ihre Geschlechtskranken organisiert wird. Die Rückvergütung der Kosten oder einen Teil derselben durch den Staat ist durch einen speziellen Erlaß zu ordnen.

b) Es ist, soweit es nicht durch die schon bestehenden Medizinalgesetze geschieht, die Kurpfuscherei bei Geschlechtskrankheiten, und jegliches Anbieten von Mitteln, Apparaten und Methoden zur Heilung oder Besserung von Krankheiten der Urogenitalorgane zu verbieten.

Die Verbote betreffen selbstverständlich die Publikationen der patentierten Ärzte und Apotheker sowie den für den Verkauf von Medikamenten konzessionierten Handel nicht.

Den Vorschriften gemäß hätten die Ärzte ihre Geschlechtskranken über die Art ihrer Krankheit aufzuklären und sie über die Vorsichtsmaßregeln zu belehren, soweit dies nicht durch die bestehenden Gesetze verboten ist.

Jedermann, der durch Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit Drittpersonen der Ansteckungsgefahr aussetzt, ist strafbar.

9. Der Staat unterstützt solche gut organisierte Werke, die zum Ziele haben, Kranken die ärztliche Hilfe zu beschaffen und ihr möglichstes tun, Ausschweifende zu heilen oder sie zu versorgen.

10. Die Behörde hat durch eine genaue Statistik die Wirkung der erlassenen Vorschriften festzustellen.

11. Die Kommission findet, daß der Stand der Epidemien in Holland die unentgeltliche Behandlung eines jeden Geschlechtskranken

und Gratisabgabe der Arzneien nicht rechtefertigt.

12. Wenn auch die Kommission findet, daß dem Staat das Recht eingeräumt werden sollte, Syphilisranke zur ärztlichen Behand-

lung verhalten zu können, hält sie dafür, daß diese Maßregel zurzeit nicht zweckmäßig sei. Sie glaubt, daß man es durch Aufklärung so weit bringen werde, daß die Kranken sich von selbst zur Behandlung melden werden.

Wetterpropheten.

Anzeichen für gutes Wetter: Abendrot: Schönes gelbrotes. Berge fern scheinend. Bergspitzen nach Sonnenuntergang noch hell leuchtend. Horizont, westlicher: Am Abend hell, wolkenfrei. Luft: Bei schönem Wetter in der Ferne trüb und dämmerig. Nebel: Zur Erde fallend. Rauch: Senkrecht zum Himmel ansteigend. Sterne: Wenig Sterne sichtbar, weißschimmerndes Leuchten der Milchstraße. Tau reichlich am Morgen. Tiere: Hervorkriechen zahlreicher Eidechsen. Emsiges Umherfliegen der Fledermäuse. Starkes Zirpen der Grillen. Lebhaftes Umherfliegen der Köp- und Mistkäfer. Kuckucksrufe. Schwärmen der Mücken und Fliegen. Hoher Flug der Schwalben. Fröhliches Singen der Vögel. Winde: Nördliche, nordöstliche und östliche. Wolken: Keine oder nachmittags kleine geballte Hausenwolken. Anzeichen für schlechtes Wetter:

Abendrot: Blutigrotes. Berge sehr klar und sehr nahe scheinend. Horizont, westlicher: Am Abend durch Wolkenwand verdeckt. Luft: Am Horizont sehr klar. Weit hörbare Töne (Lokomotivpfeife, Glockentöne usw.). Nebel: In die Höhe gehend, langgezogene Nebelstreifen. Rauch: Sich zu Boden schlagend. Sterne: Viel sichtbar, glitzernd. Sonnenaufgang bleich oder blutigrot. Tau fehlt am Morgen. Tiere: Häufiges Plätschern und Tauchen der Enten und Gänse unter Schreien und Schnattern. Fische über Wasser springend. Schwalben dicht über dem Erdboden fliegend. Anhaltendes Schreien der Krähen spät abends und früh morgens. Zudringlichkeit der Insekten. Hervorkriechen von Regenwürmern und Schnecken. Winde: Südliche, westliche und nordwestliche. Wolken: Weißlicher Wolkenfleier am Himmel. Schäfchenwolken.

Berühmte Druckfehler der Biedermeierzeit. Zu den berühmtesten Druckfehlern aus der Zeit unserer Großväter, die mit am meisten belacht worden sind, zählen die folgenden: Auf dem Theaterzettel eines Hoftheaters war einmal zu lesen: „Mit zärtlichem Attest beurlaubt Frä. S.“ (statt mit ärztlichem). Die böse Welt hielt natürlich die gedruckte Fassung für die richtigere. Eine herbe Kritik schloß ein Satz in dem Nachruf der Redaktion eines angesehenen Blattes beim Ableben eines gefeierten Virtuosen in sich, denn es war zu lesen: „Er dudelte (statt dudete) drei Jahre“. Ein hervorragender Arzt in F. behandelte eine lebensgefährlich erkrankte Frau mit gutem Erfolge, aber wie erschraf er, als ihm nach beendeter Kur in der Zeitung folgende Dankagung des Chemannes zu Gesicht kam: „Der geschätzte Arzt hat die Krankheit meiner geliebten Frau mit der ihm eigenen Geschicklichkeit einer baldigen Beerdigung (statt Beendigung) zugeführt.“ Ein Grundstückmakler ließ bekannt machen: „Ein Gutsherr beabsichtigt, seine sämtlichen Güter zu verjaufen (statt verkaufen).“ Am berühmtesten ist der Druckfehler im Geleitgedicht der ersten Ausgabe Uhlands, wo es hieß: „Leder (statt Lieder) sind wir — unser Vater schickt uns in die weite Welt.“

Briefkasten.

Hil. T. F. in M. und viele andere! Es ist ja recht freundlich von Ihnen, daß Sie uns Berichte ein-
senden, aber wir bitten Sie, in Zukunft das Papier nie mehr auf beiden Seiten beschreiben zu wollen, an-
sonst wir mit unserer Druckerei in ernstem Konflikt geraten. Die Redaktion.